

Einwendungs-Nr.: TÖB-STN-22_Teil4/6

Argumente-Nr.: 001 bis: 065

30.11.2016

Argumente-Nummer:

TÖB-STN-22_Teil4/6-042

Thema:

11 - Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Argument:

Zu 6)

Die mit dieser Ziffer gekennzeichnete Einwendung bezieht sich hauptsächlich auf Entsiegelungsmaßnahmen und Maßnahmen im Bereich von Wegerechten.

Zunächst wird seitens der Stadt Bad Säckingen bemängelt und eingewandt, dass die Planfeststellungsunterlagen nicht ausführlich genug sind, um eine fundierte Rückmeldung geben zu können:

Mit Blick auf Entsiegelungsmaßnahmen gilt: Wie ist der geplante Zustand nach Umsetzung der Maßnahme? Ist der Belag dem Verwendungszweck entsprechen nutzbar? Wer zahlt die vielleicht höheren Unterhaltungs- oder Reparaturkosten?

Bei den Wegerechten stellt sich die Frage: Wie muss der genutzte Weg ausgebaut sein? Hat die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf den Ausbauzustand und für welchen Zeitraum gilt das Wegerecht?

Antwort:

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben sind ausführlich und für eine Beurteilung ausreichend. Detailangaben zum geplanten Zustand nach Durchführung der Entsiegelungsmaßnahme ist dem Dokument ATD-GE-PFA-D.01-25001-ILF-SG_Boden-Z.0 Tabelle 41 zu entnehmen. Hier ist der Zielzustand der einzelnen Entsiegelungs- und Teilentsiegelungsflächen der Gemeinde Bad Säckingen dargestellt. Der Belag ist nach der Entsiegelung wieder benutzbar, da der Verwendungszweck der Fläche erhalten bleibt. Die Unterhaltungspflicht trägt wie derzeit auch der Eigentümer nach Maßnahmenumsetzung.

Die Vorhabenträgerin entspricht dem im Raumordnungsverfahren geäußerten Einwand der Gemeinden, ortsnahe Kompensation umzusetzen. Im Rahmen von Vorgesprächen von Mai 2012 bis 2014 wurden u.a. die beantragten Entsiegelungsmaßnahmen durch eine von der Stadt Bad Säckingen eingesetzte Arbeitsgruppe vorgeschlagen. Diese Flächen wurden als Entsiegelungs-/Teilentsiegelungsflächen in die Kulisse der Kompensationsflächenplanung aufgenommen.

In Bezug auf die Fragestellung zu Zufahrten und Wegerechten ist zu entgegnen:

1. Der genutzte Weg muss nicht in einer besonderen Art ausgebaut sein, erwartet wird der aktuelle Ausbauzustand. Wird jedoch der vorgefundene Ausbauzustand baubedingt geändert, so wird nach Wegebenutzung der ursprüngliche Ausbauzustand nach Bauende wieder hergestellt werden.
2. Der bestehende Ausbauzustand wird von den ausführenden Baufirmen (und nicht von der Vorhabenträgerin) bestimmt. Dies erfolgt im Zuge der Beweissicherung vor Beginn der bauzeitlichen Nutzung.
- 3: Die Dauer der Inanspruchnahme zur Herstellung der technischen Vorhabensbestandteile entspricht der Bauzeit. Diese ist im Antragsteil B.VII-Durchführung der Maßnahme Kapitel 1.3 Bauzeitplan in der Gesamtdauer dargestellt und im nachfolgenden für alle Vorhabenbestandteile im Detail.
4. Die Dauer der dinglichen Sicherung von Zufahrten zur Herstellung und zum Unterhalt von Kompensationsmaßnahmen entspricht der Dauer der Unterhaltungszeiträume der Maßnahmentypen. Diese ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (ATD-GE-PFA-D.05.01002-ILF-Bericht LBP) Anhang 1: Maßnahmenblätter sowie dem Anhang 3 Unterhaltungszeiträume zu den Maßnahmentypengruppen zu entnehmen.

24 der mit der Ziffer 6 versehenen Flurstücke werden für die Zufahrt zu Kompensationsflächen und teilweise als

Einwendungs-Nr.: **TÖB-STN-22_Teil4/6**

Argumente-Nr.: **001 bis: 065**

30.11.2016

Zufahrt zu technischen Vorhabenbestandteilen benötigt.

Auf die Inanspruchnahme von 7 Flurstücken wird nach einer Prüfung des Einzelfalls wegen des geringen Umfangs der geplanten Inanspruchnahme verzichtet. Eine Optimierung der Planung ist vorgesehen. An der Inanspruchnahme der übrigen 58 Flurstücke der Kategorie 6 wird festgehalten.

Darüber hinaus sind auf den mit der Ziffer 6) kategorisierten Flurstücken vielzählige Maßnahmentypen in der Kompensationsplanung vorgesehen (s. Spalte: „Maßnahmen“).

Die Beschreibung der jeweiligen Maßnahmentypen ist den Maßnahmenblättern (ATD-GE-PFA-D.05.01002-ILF-Bericht LBP Anhang 1: Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Bei Gewässermaßnahmen war die Grundlage der Maßnahmenerarbeitung eine Detailkartierung der zur Kompensation geeigneten und ausgewählten Gewässer (vgl. Antragsteil D.I ATD-GE-PFA-D.01-26200-ILF-Oberflächenwasser-Z.0, Methodik in Kapitel 3.1.2.2). In den Antragsunterlagen sind nur die für die Bilanzierung wesentlichen Grundlagen (Strukturgüte, Länge, Biotoptypen ..., vgl. Antragsteil D.I ATD-GE-PFA-D.01-26200-ILF-Anhang1-Z.0, Tabelle 25) angegeben, jedoch nicht die vor Ort erhobenen Detailinformationen. Dies erfolgte einerseits aus Gründen der Übersichtlichkeit, andererseits werden die Details im Zuge der Ausführungsplanung ausgearbeitet. Für die Projektbewertung sind die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben ausreichend.

Darüber hinaus wird auf die Anlage zu Argument TÖB-STN-22_Teil4/6-036 verwiesen. Sofern im Einzelfall ergänzende Erläuterungen in Bezug auf die Kategorie 6 erforderlich sind, werden diese in der Anlage zum Argument flurstücksbezogen in der Spalte „ergänzende Antworten zu den Kategorien 1-12“ ausgeführt.

Einwendungs-Nr.: TÖB-STN-22_Teil4/6

Argumente-Nr.: 001 bis: 065

30.11.2016

Argumente-Nummer:

TÖB-STN-22_Teil4/6-043

Thema:

01 - Verfahren

11 - Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Argument:

Zu 7)

Bei den mit der Einwendungs-Ziffer 7 gekennzeichneten kommunalen Flächen sind die Unterlagen nicht nachvollziehbar. Häufig taucht dabei folgender Fehler auf: Bestimmte naturschutzfachliche Maßnahmen sind im Grunderwerbsverzeichnis/in den Grunderwerbsplänen bei den aufgeführten Flurstücken eingetragen. Im LBP werden die Maßnahmen aber nicht auf den Grundstücken dargestellt bzw. beschrieben/zugeordnet. Es bleibt damit am Ende unklar, ob die im Grunderwerbsverzeichnis dargestellten Maßnahmen umgesetzt werden sollen, und wenn ja welche Teilfläche der kommunalen Flurstücke davon betroffen ist.

Antwort:

Bei den meisten in Kategorie 7 genannten Maßnahmen handelt es sich um Gewässermaßnahmen, die als Linie in den LBP-Plänen (ATD-GE-PFA-D.05-01033-Blattxxx-Z.0) dargestellt sind. Für die Umsetzung bestimmter Maßnahmen ist während der Herstellung (z.B. für einen Arbeitsraum) jedoch eine größere Grundinanspruchnahme als die reine Maßnahmenfläche notwendig. Daher sind weitere Flurstücke (die sich aus dem „Puffer“ um die eigentliche Maßnahmenfläche ergeben) betroffen. Sie sind daher in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis als vorübergehende Inanspruchnahme angegeben, nicht jedoch in den LBP-Maßnahmenplänen und LBP-Tabellen als Maßnahmenflächen. Die Maßnahme wird nur auf dem angegebenen Flurstück, wie sie im LBP angegeben sind, umgesetzt, für die Herstellung der Maßnahmen jedoch, werden auch die angrenzenden Flurstücke in Anspruch genommen.
Bsp: Das Flst.Nr. 1625, ist im LBP Plan (ATD-GE-PFA-D.05-01033-ILF-Blatt008-Z.08) mit dem Maßnahmenpaket 3304/3306/1A1/8S4, nicht jedoch mit der Maßnahme 107 belegt. Im Grunderwerbsverzeichnis (ATD-GE-PFA-C.01-02003-ILF-GVZ-Kompensationsmaßnahmen-Z.0) ist die Maßnahme 107 angegeben. Die Gewässermaßnahme 107 findet eigentlich nur auf dem westlichen Nebenflst. 1626 statt. Für die Maßnahmenherstellung wird jedoch ein breiterer Streifen benötigt, weswegen auch das noch weiter im W angrenzende Flst. (1628) zu einem Teil vorübergehend in Anspruch genommen wird, was im Grunderwerbsplan (ATD-GE-PFA-C.02-02101-ILF-Blatt008-Z.0) nicht aber im dazugehörigen LBP-Plan (ATD-GE-PFA-D.05-01033-ILF-Blatt008-Z.0) abgebildet ist. Bestehende Wege bleiben erhalten.
Darüber hinaus wird auf die Anlage zu Argument TÖB-STN-22_Teil4/6-036 verwiesen. Sofern im Einzelfall ergänzende Erläuterungen in Bezug auf die Kategorie 7 erforderlich sind, werden diese in der Anlage zum Argument flurstücksbezogen in der Spalte „ergänzende Antworten zu den Kategorien 1-12“ ausgeführt.